



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

§.XXVI. Kayserliche Gesandten exhibiren Evangelicis eine Nähere Erläuterung der differenten Articuln. Spaltung, so unter dem Evangelischen darüber entsteht.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.
April.

Dubia hisce in duobus Judiciis Superioribus emergentia remittantur ad Comitata Imperii Universalia: & quod ratione perficiendi Processus in puncto Justitiæ restat, nec in nupero Deputatorum Conventu Francofurti celebrato, discussum reperitur, de eo mature deliberabitur; Quicquid circa translationem Camerae ex usu futurum sit, indagabitur & post pacem confectam differetur, ante tamen dissolutionem hujus Conventus expediatur.

1647.
April.

Tandem Judiciis Rotwilensis, Landvogtejae Suevicæ, Hagenoviensis & aliorum istiusmodi Dicasteriorum Provincialium, Status Imperii eorumque subditos in jus trahentium Jurisdictio cesser & antiquata esto.

§. XXVI.

Die Kayserlichen exhibiren denen Evangelicis eine nähere Erläuterung derer differenten Articulen.

Jedoch, ehe die Schweden mit ihrer formula Instrumenti Pacis fertig werden konnten, bekamen die Kayserlichen Gesandten ohngefähre Nachricht, von denen ab Evangelicis bemerkten irrigen Punkten, ließen daher am 7ten April einige derer selbst zu sich kommen, und eröffneten ihnen, nach mehrern Inhalt, des folgenden Protocollis sub N. I. welchermaßen Sie inzwischen noch eine nähere Erläuterung ihrer Seite zu Papier gebracht hätten, welche ihnen noch selbigen Tag vom Legato Wolmar zugestellt werden sollte, wie ab N. II. erhellet, mit der angehängten Erklärung, daß, wann Evangelici damit zufrieden seyn wollten, Sie dabey von Kayserlicher Majestät und dem Reiche manutentiret und geschützt werden sollten; wo aber nicht, so würde man Kayserlicher Seite gegen denjenigen, so damit nicht zufrieden wäre, in keiner Obligation stehen. Hierdurch wurde nun eine große Spaltung unter denen Evangelischen Gesandten veranlaßt, indeme Magdeburg, Braunschweig Lüneburg und Hessen-Cassel, darvor hielten, daß die Evangelischen nunmehr nicht befugt wären, über diese Punkten, weil solche in die materialia Tractationis einschlugen, einseitig unter sich zu deliberiren, da man erst noch

wordurch eine Spaltung unter denen Evangelischen entsetzet.

kurz verrückter Tagen denen Schweden die Vollmacht erteilet habe, nomine communi mit denen Kayserlichen zu handeln und zu schließen: Diese Proposition wäre nicht ohne Ursache, sondern zu dem Ende geschehen, damit die Evangelischen mit denen Schweden zerfallen sollten: Magdeburg entäußerte sich demnach, nebst denen übrigen gedachten beyden Gesandtschaften, des Directorii und Rathgangs bey solcher Consultation, und wolte sich anfänglich zu einer gefährlichen Trennung unter denen Evangelischen selbst, anlassen; jedoch, als die andern erfuhren, daß die Schweden nichts daraus machten, so hörte das Schisma bald auf, und wurden die gemeinschaftlichen Consultationes wieder fortgesetzt. Welche, nebst dem weitem Verfolg des puncti Gravaminum, hiernächst in dem Neun und Zwanzigsten Buch erzehlet werden sollen, wann wir vorher die Tractaten wegen Pommern mit Chur-Brandenburg, dann, was in der Chur-Pfälzischen Restitutions- ungleichen der Hessen-Casselschen Satisfactions- und Marburgischen Successions- Sache vorgekommen ist, der Ordnung gemäß, beschrieben haben.

N. I.

Protocollum d. 12. April 1647.

Als den 6. April bey dem Herrn Magdeburgischen, die aus derer Kayserlichen letztern Aufsat in puncto Gravaminum befundene Differentien durchgangen, und eine Gegen-Erklärung dergestalt zu thun gut befunden worden, daß man die Herren Schwedischen deren informiren und sie benebst generaliter dahin ersuchen sollte, solche noch streitige Punkten, so weit die immer absque continuatione belli zu bringen, zu behaupten, und darbey das, so vordessen bewilligt, aber im erstgedachten Aufsat

1647.
April.

Aussatz der Herren Kayserlichen übergangen, beizufügen zu urgiren: Ist durch occasion einer Churfürstlichen Zusammenkunft, der nächsthin gemachte Extract der irrigen Punkten, Herrn Buschmann, und durch deme, Herrn Grafens von Trautmannsdorff Excellenz zu kommen: Dieselbe haben den 8ten dis, Abends zu Altenburg gesandt, und begehret, den 9ten ejusdem gegen die 9. Uhr zu Dero sich zu verfügen, und mich mitzunehmen.

1647.
April.

Wie wir nun erschienen, und die übrigen 3. Kayserlichen Commissarios zusammen befunden, gabe uns Herr Graff von Trautmannsdorff zu vernehmen: Der klägliche Zustand des Reichs, und daß der Friede nahe und ferne stünde, wäre am Tage, wir prætendirten, die Kayserlichen und Catholischen giengen zurück. Damit man nun ihnen ein solches ferners nicht bemessen könnte, wollte er sich extremè erklären, und uns allerdings zufrieden stellen, giengte damit von einem Punkt zum andern, bathe, was dem Religion Frieden zu entgegen, nicht zu manutenciren, noch dadurch Ursache zu Protraction, Contradiction und Wiedersegligkeiten zu geben, sondern zu acquiesciren, den übrigen Evangelischen dasselbe zu hinterbringen, und sie zu ersuchen, daß sie nicht allein für sich zufrieden seyn, sondern auch die Herren Schwedischen zu gleichen moviren möchten; Damit wir auch die Intention eigentlich wüßten, sollte Herr Volmar die mündliche Correctiones zu Papiere fassen, und selbe uns noch solchen Abends zusenden, darbey contestirend, wer das bestebte, mit deme sollte es richtig seyn, wer aber nicht wollte, gegen dem wolte man auch keine Obligation verhalten führen. &c.

Wir bedanckten uns der guten Confidenz, erbothen Uns zur communication mit andern unsern Religions-Genossen, anzeigende, daß die Crone Schweden nothwendig hiervon auch müste berichtet werden, weilten sie hierinnen bisher immediate agitir, und also durch Aenderung des modi procedendi, etwas Empfindlichkeit bezeigen dörffte: überdas wären noch andere Haupt-Punkten zweifelhaft und streitig; wurde also das tempus deliberandi, und die bewilligte Correctiones vom Herrn Volmar, Uns noch selbigen Abends zugefertiget.

Wir ließen stracks darauf den Magdeburgischen Secretarium zu uns kommen, entdeckten ihme, nächst exhibirung der Kayserlichen Scriptur, allen Verlauff, an ihn gefinnende: Der Herr Magdeburgische Gesandte möchte dieß ad Dictaturam kommen, und zur Zusammenkunft ohnbeschwehrt ansagen lassen. Er, der Secretarius, nahm alles ad referendum, und wurde den Scribenten, Sonntags nach der Predigt, zur Dictatur zu kommen angefragt, aber motu proprio stracks wieder abgesetzt, unter dem Vorwand: Weilm man ad materialia gehen müste, und zweifels ohne ad ultima schreiten würde, aber den Kayserlichen und Catholischen nichts verschwiegen bliebe, als wäre nicht rathsam, zusammen zu treten, sondern man sollte alles den Schwedischen heimgeden.

Indem nun Herr Graff von Trautmannsdorff die Herren Altenburgischen unterschiedliche mahl antreiben lassen, zumahl er allerdings wegesertig, hingegen aber die Magdeburgische nicht fortgewollt, haben wir Uns, wie gleichwoln des Tages zuvor gegen Herrn *Salvio* a part geschehen, und aller unserer proceduren Nachricht ertheilet worden, zu den gesammten Herren Schwedischen verfüget, und den Handel abermahl nach Umständen für Augen gestellet auch gebethen; wie wir uns hierinnen verhalten sollten, allwo wir befunden, daß Magdeburg und Braunschweig dieselbe unter dem pretext zu präoccupiren vermeynet, ob wäre dieses ein modus, diesen punct den Herren Schweden aus den Händen zu reißen und die Crone zu verschimpffen; Allein nachdem ihnen, den Herren Schwedischen, der Verlauff eigentlich repræscentiret, gaben sie uns zu vernehmen, daß sie der Imputationen keine für relevant erkannten, zumahln diß das erste mahl nicht wäre, daß sie selbst uns und andern Particular-Legaten angesonnen, ihrentwillen etwas in Conventu Evangelicorum zu proponiren, und ihnen Resolution zurück zu bringen; Wie sie es

1647.
April.

num empfunden haben würden, wann wir ihnen solches officium verweigert, also könnten sie denen Herren Kayserlichen auch nicht verargen, wann sie dieser Zumuthung recusation hart empfinden thäten, sollten derhalben im Nahmen Gottes fortfahren, Sie bedürfften nicht, von andern erinnert zu werden, was der Crone schimpflich oder zu Ehren gereiche, wolten auch dem Herrn Magdeburgischen diß ihr Sentiment, zu Beförderung des Wercks, beybringen lassen. Wir begaben uns, auf Gutbefinden der Herren Schweden, selbst zu ihme, führten ihme alle Umstände zu Gemüthe, sonderlich, daß das Directorium die Macht nicht hätte, nach Belieben, ansagen oder nicht ansagen zu lassen, und was aus der Verzögerung für Schaden entspringen könnte; allein da war kein Gehör, ob ihme schon die Herren Schweden ihre obangedeute Meinung durch die ihrige und den Crayß-Secretarium, beybringen lassen. Weilten aber periculum in mora, also wurde der Herr Magdeburgische abermahl begrüßet, sich doch nicht zu opiniastriren, und wenigstens Montags ansagen zu lassen, aber Er tergiversirte abermahl, eine Audienz bey denen Herren Schweden um 8. Uhr fürwendend, die sich gleichwohlen um 9. Uhr bereit geendiget: Herr Crayß Trautmannsdorff hingegen berieff Uns wieder zu sich, erzeigte sich fast unwillig ob dem Verzug; wir ließen aber das Beste bey uns bestehen, legten die Schuld auf den Fest-Tag, und vertroösteten, daß man heut zusammen kommen würde, Se. Excellenz aber resolvirten sich, wobey alle Evangelische, aussier Magdeburg, die gesammte Braunschweigische, Hessen-Casselsche, Mecklenburgische und Baden, sich eingestellt, und eben den Vortrag der Uns den 9ten diß wiederfahren, angehöret, auch zugleich von Herren Grafen von Trautmannsdorff, welcher morgen weg wird, die Valediction empfangen. Weilten man nun sämptlich, so viel Unserer gewesen, für gut befunden, denen Herren Chur-Sächsischen (dann Chur-Brandenburg, Pommern halber, was assistiret) hiervon part zu geben; als seynd wir zu denen gefahren, welche unverantwortlich gehalten, einige Stunde zu verlieren, sondern zusammen zu kommen, wollte Magdeburg nicht ansagen lassen, möchten wir das thun; allein wir stunden derentwillen starck an, so des Vergernisses, als der Herren Schweden Offension halber, resolvirten uns also im Ende, die Herren Schweden hierüber zu vernehmen, und pro re nata zu verfahren, sonderlich, weiln Herr Graf von Trautmannsdorff nochmahl um Gottes willen bitten ließe, sich zu erklären; Sie, die Herren Schweden beyde bepfammen, contestirten, Sie hätten dem Herren Magdeburgischen selbstn gesaget, die Zusammentunft wäre ihnen mehr lieb, dann zu entgegen: also würde Sie es gerne befördert sehen; aber Magdeburg wolte noch nicht, aus angezogener Beyforgen, man möchte dem Evangelischen Wesen zu Nachtheil, materialiter votiren, id est, geschehen lassen, daß Magdeburg und Halberstadt in die Satisfaction gehe, und die Electio Fori eglichen Nieder-Sächsischen Crayß Ständen, in præjudicium der übrigen Reichs-Glieder, nicht zu wachsen; welcher Ursachen wir dann gefragt: Weilten sie gleichwohl selbst die Nothdurfft erkannten, ob Sie, die Herren Schwedischen, geschehen lassen möchten, daß, wer da wolte, auf dem Rath-Hause sich sammeln, und eine Conferenz anstellen könnte, zu deme Sie dergestalt gehälet, daß man es im Nahmen Gottes thun sollte.

Weilten nun der Herr Magdeburgische, auf nochmahliges Bitten, nicht dran gewollt, und sonderlich so gar auf Herrn Crayß Drensterns wiederum contestirte Complacenz, alles platt abgeschlagen, auch allen diesen Actionen, neben Braunschweig, contradiciret, und daß sie sich an die Majora nicht binden lassen wolten, bedinget: ist man im Nahmen Gottes auf den Rath-Haus, Nachmittags um 4. Uhr, zusammen kommen, doch vermittelst Protestation, daß man hierzu, aus äußerster Noth, und nach fehlgeschlagenen allen Mitteln, ohne Vernachtheilung der hohen Herren Principalen, wie auch der Gesandtschafften geziemenden Respeck, gedrungen worden, welches ad Protocollum zu nehmen. Und hat Altenburg hiernächst kürlich des Herrn Grafens Trautmannsdorffs, denen Chur-Sächsischen in particulari, und darauf denen gesammten Evangelischen hernachmahlß in universonum gezehanen Vortrag, recapituliret, auch daraus folgende Quaestiones proponiret:

1) Ob

1647.
April.

1647.
April.

- 1) Ob dießmahls gleich de materia ipsa Gravaminum zu handeln sey?
- 2) Was Objectum deliberationum seyn solle?
- 3) Was in Materialibus zu acceptiren, oder noch weiters zu urgiren?
- 4) Ob und wie solches mit den Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen zu communiciren?
- 5) Wie es nach verrichteter Communication an die Herren Schwedischen zu bringen?
- 6) Wie Magdeburg, Braunschweig, Cassel, und Durlach, zu disponiren und zu vermögen, sich bey der vorhabenden Session einzustellen?
- 7) Wessen man sich gegen Graf Trautmannsdorff weiters zu erklären?

1647.
April.

Darauf das *Conclusum* dahin gefallen, Ad primam, Affirmative, dieweil die Noth des Vaterlandes erfordert, die Tractaten zu maturiren, und mit vielen cunctiren den Bogen nicht zu hart zu spannen; sowohlen auch die Herren Schwedischen selbst, Evangelicorum ultima zu wissen, zum offtern begehrt, welchen man dann durch dergleichen Deliberationes die Sach gar nicht aus handen zu nehmen, sondern vielmehr, wie bishero beschehen, also noch ferner mit derselben Rath und Assistenz zu handeln beehrte.

Ad 2) Das Objectum deliberandi solle seyn, die nechsten extradirten Differentia, und der Herren Kayserlichen Designatio Correctionum.

Ad 3) Ist in materia ipsa, quoad substantiam nachfolgendes beliebet:

Art. 2. (1) Wegen der Stadt Nach, bleibe man bey voriger Meynung, (2) wegen Donauwörth, wäre denen Herren Chur-Bayerischen beweglich zu zureden, auf allen äussersten Fall aber der Stadt Jura zu reserviren, und auf nechstem Reichs-Tage diese Sache zu vergleichen.

Art. 3) Wegen Dñabruck, wäre ad punctum Satisfactionis gehdrig, und könnte man dessen sich leichtlich vergleichen.

Art. 6) Wegen der Differenz die Session betreffend, könnte man sich leichtlich vergleichen.

Art. 7) Wegen des Hohen Stiffts Straßburg, bleibe es bey vorigem Evangelischen Aufsatz.

Art. 12. & 15. (1) Wegen der Mediat-Untertanen in Stifft Münster, Paderborn, und der Abtey Fulda, item Corvey und Eichsfeldt halben, ist, soviel das Publicum exercitium betrifft, absonderlich sich zu vergleichen. 2) Die Untertanen, so das publicum Exercitium Anno 1624. nicht gehabt, solten zum wenigsten zwey Monath haben, à tempore publicatae Pacis sich anzugeben, und ihre descendentes in secundam et tertiam generationem geduldet werden. Diejenigen aber, die nach obgesetzten zweyen Monathen zur Evangelischen Religion treten, sollen 15. Jahr auf solche maas geduldet werden, wie der Evangelische Aufsatz lautet.

Art. 13) Sey denen Herren Königlich Schwedischen nochmahls anheim zu stellen, jedoch daß diejenigen, was über allen Fleiß nicht zu erhalten wäre, ihnen ihre Pacta, Privilegia und Befügungen vorbehalten würden, wiewohl wegen der Schlesi-schen Fürsten und Stände, derer sich Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Sachsen sonderlich enfferig annimt, wie auch anderer Oesterreichischen Erb-Untertanen, der Kö-niglichen Kayserlichen Majestät allergnädigste gewierige Resolution erwartet wird.

Art. 16.)

1647.
April.

Art. 16) Die Clausula de pactis & investituris, sey von denen Herren Kayserlichen Plenipotentariis vor dessen selbstem delirt worden, bleibe also noch dabey.

1647
April.

Art. 18) Versiculus: Catholicorum Evangelici &c. sey von denen Herren Kayserlichen vor dessen beliebt worden, und demnach billig zu behalten.

Art. 21) Wegen pluralität der Votorum in materia Collectarum, müsse man zum wenigsten in contradictione verbleiben, und wäre gar nicht einzuräumen.

Art. 22) Wosern die Herren Kayserlichen Plenipotentarii nicht zu bewegen, daß die translatio Camerae auf Eger geschehe, wäre die quaestio Loci, auf nechsten Reichs- oder Deputation-Tag zu verfahren, desgleichen die weitere Handlung wegen der Parität der Assessorum von beyden Religionen, und unterdessen dieses zu acceptiren, daß sowohl in Politicis als Ecclesiasticis, paritas Judicantium ab utraque Religione, in Camera seyn sollte. So viel den Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath anbetrifft, wären vor allen Dingen, gescheneher Verträglichkeit nach, Acht Evangelische im Reich gelesene Reichs-Hoff Räte zu bestellen, die Causa Ecclesiastica zu abstrahiren, und im übrigen paritas Judicantium von beyden Religionen, wie auch Ordinatio Camerae zu observiren, und vermög derselben ein Remedium suspensivum zu zulassen.

Im übrigen bliebe es bey dem Evangelischen Aufsatz, was aber die vorgeschlagene Electionem Fori betrifft, wird solche, soviel der Höchstsichtlichen Cron Schweden in Satisfaction kommende Fürstenthum und Lande betrifft, auf den Vergleich mit denen Herren Kayserlichen, gestellet, sonstem aber gehöret dieses für die Evangelische nicht allein, sondern auch vor die Catholische, und werden dabey, respectu der andere Stände noch allerley Considerationen einfallen, wie dann auch etliche Nieder-Sächsische Craiß-Stände selbstem, wann sie diese Electionem nicht zugleich haben solten, ihre Erinnerungen vorbehalten.

Ad. 4) Soll solches alles mit denen Herren Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen communiciret werden, auch

Ad. 5.) Mit denjenigen Herren Fürstlichen Abgesandten, die der Deliberation nicht beygewohnt, hieraus geredet, und dieselbe zur Conformität, und sich nicht zu separiren, freundlich ermahnet werden, auch sodann

Ad. 6) Denen Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentariis die zusammengetragene Meynungen per Deputos überreicht, und ob sie damit zu frieden seyn könnten, mit dienlicher zu Gemüthführung, vernommen auch gebeten werden, daß Sie, wie bisshero rühmlich geschehen, also auch nochmahls mit denen Herren Kayserlichen diese Tractaten eyfferig continuiren und zum Schluß eylen, sich auch davon nichts abwendig machen lassen wolten, wie solches mit mehrern Umständen und nöthigen Erinnerungen, in denen durch und durch beliebten Votis, vorgebracht worden.

Ad. 7) Ob und was hiervon, Herrn Grafen von Trautmannsdorff zu erlöben? sey der Königlich-Schwedischen Herren Gesandten Meynung zu bitten.

Diesem Concluso haben beygepflichtet:

Chur-Sachsen.
Chur-Brandenburg.
Sachsen-Altenburg.
Sachsen-Coburg.
Sachsen-Weimar.
Sachsen-Gotha und.
Sachsen-Eisenach.
Brandenburg-Culmbach.
Brandenburg-Anspach.

Hessen-Darmstadt.
Pommern, Stettin und Wolgast.
Sachsen-Lauenburg.
Anhalt.
Henneberg.
Wetterauische Grafen.
Fränkische Grafen, und das Gesamte Collegium der Evangelischen Freyen Reichs-Städte.

N. II.

1647.
April.

N. II.

1647.
Mart.

Designatio Correctionum ad Catholicorum Declarationem, exhibita a Domino
Volmario 10. April 1647. dictat. 12. April 1647. per Magdeburg.

Art. 3. §. *Quaecunque Monasteria &c.* post verba: *Quavis ratione obligata, additum: (aut exempta:)*

Item §. *Ubi igitur &c.* in fine, post verbum: *restituatur: (nec Augustane Confessioni addicti posthac in habita vel recuperata possessione ullo modo turbentur, sed perpetuo conferentur & protegantur.)*

Item: *Quod ad eas Civitates &c.* post verba: *privati sunt (velut Lindau ad Lacum Acronium, & Weissenburg in Noricis.)*

Item §. *Que vero bona Imperii &c.* in fine, post verba: *Condemnatus fuerit: (& quamvis Domino Directo liberum esse debeat, in hujusmodi terras oppignoratas ad se reversas suæ religionis Exercitium publicè introducere; Incolæ tamen & subditi suam, quam sub priori possessore hujusmodi terrarum oppignoratarum amplexi fuerant, religionem deserere non cogantur, sed illius liberum exercitium ipsis permittatur.)*

Art. 11. §. *Liberæ Imperii Civitates &c.* post verba: *Confessio sui &c.* additum (anno Domini 1624.)

Item post verbum: *in usu, pro: est; (fuit)*

Art. 12. §. *Quod si vero &c.* in fine post verbum: *liceat: (nisi Observantia de anno &c. 1624. contrariae sint, quæ in hisce casibus instar normæ observari debet.)*

Item §. *Quod ad Comites &c.* post verba: *Emigrare non cogantur &c.* (nec etiam prohibeantur dictæ Confessionis Exercitium in locis vicinis extra territorium frequentare.)

Art. 20. §. *In Causis vero Collegiarum.* in fine post verbum: *petere: (atque hoc casu generatim ea observentur, quæ in Recessu Comitiorum Ratisbonensium de anno 1641. §. Nicht weniger seind wir §. Nemlich erstlich: c. cum sequentibus disposita sunt.)*

Art. 21. §. *Alium præterea est. &c.* post verba: *Causæ Ecclesiasticæ; (ut & Politicæ inter Catholicos & Augustanæ Confessionis Status vertentes.)*

§. XXVII.

Vorschreiben
der Staats-
schen Gesand-
ten vor die Re-
formirten im
westphälischen
Creysß.

Ben dieser Gelegenheit, und da der punctus Gravaminum Ecclesiasticorum, zum endlichen Schluß præparirt wurde, stellten die Gesandten der Vereinigten Staaten denen Evangelischen Reichs-Ständen, in nachfolgenden Schreiben sub N. I. vor, wie höchstnöthig es sey, daß die Protestanten unter sich selbst, in Einigkeit sich verbindeten, und die, so der Reformirten Lehre beypflichten, von dem

Genuß des Religions-Frieden um so weniger ausschliessen sollten, je weniger selbige von einer Abweichung von der Augsburgischen Confession etwas an sich kommen lassen wollten: Dannhero auch denen, in den Stiftern Münster, Osnabrück und Minden wohnenden von Adel das Privatam Exercitium Religionis suæ, möchte verstattet werden.

Vierdter Theil.

Da

Præsent.